



Ständeratswahlen vom 22. Oktober und 12. November 2023

LEITFADEN

ZUHANDEN DER KANDIDIERENDEN POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 101.1** Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV)
- 160.1** Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR)
- 160.102** Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA)

Diese Dokumente können auf der Internetseite des Kantons unter der Rubrik „Kantonale Gesetzgebung“ (www.vs.ch/legislation) eingesehen werden.

II. TRANSPARENZ BEI DER FINANZIERUNG DES POLITISCHEN LEBENS

Mit der jüngsten Änderung des kGPR wurden Bestimmungen über die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens eingeführt. Diese neuen Regeln gelten insbesondere für die Wahl des Ständerats. Am 30. März 2023 sandte das Departement den kantonalen politischen Parteien eine E-Mail zu diesem Thema (vgl. Informationen zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR); siehe Ziff. 8, S. 3-8, zur Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens).

Die Informationen des Departements finden Sie auf der Website des Kantons auf der Seite zu den Wahlen 2023.

Kurz zur Erinnerung:

Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens bezieht sich auf kantonale Abstimmungen und Wahlen. Die diesbezüglichen Regeln können wie folgt zusammengefasst werden.

Jede im Grossen Rat vertretene politische Partei hält ihre Jahresrechnung und ihre Kampagnenrechnung zur Verfügung. In beiden Fällen muss auch eine Liste der Spender - d.h. der juristischen und natürlichen Personen, die eine Spende von insgesamt mehr als 5'000 Franken zugunsten der Partei getätigt haben - erstellt werden (Art. 221a kGPR).

Jedes Kampagnenkomitee oder jede Organisation, die massgeblich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen auf kantonaler Ebene beteiligt ist, hält die Liste seiner/ihrer Spender zur Verfügung (Art. 221b kGPR). Ebenso hält jeder Kandidat für die Wahl in den Staats- oder Ständerat die Liste seiner Spender zur Verfügung (Art. 221c kGPR). In beiden Fällen ist die Definition der Spender identisch mit der des oben genannten Art. 221a (vgl. Spende mit einem Gesamtbetrag von mehr als 5'000 Franken).

Im vorliegenden Fall muss jede politische Partei, jedes Kampagnenkomitee oder jede Organisation, die an der Kampagne für die Wahl des Ständerats teilnimmt, ihre Kampagnenkonto sowie die Liste ihrer Spender innerhalb von 180 Tagen nach der Wahl zur Verfügung halten. Ebenso muss jeder Kandidat für die Wahl des Ständerats die Liste seiner Spender innerhalb von 180 Tagen nach der Wahl zur Verfügung halten.

Die gemäss den Artikeln 221a bis 221c zur Verfügung zu haltenden Informationen müssen innert 10 Tagen jedem Interessierten mitgeteilt werden, der ein schriftliches Gesuch an die in diesen Bestimmungen genannten Personen stellt. Leisten diese Personen dem Gesuch nicht innert nützlicher Frist Folge, kann sich der Interessierte an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wenden, der ein Schlichtungsverfahren gemäss GIDA einleitet.

Auf Gesuch des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten hin kann der Staatsrat den in den Artikeln 221a, 221b und 221c genannten Personen oder deren Mitgliedern, die sich weigern, Interessierten die Rechnungen oder die Liste der Spender zuzustellen, oder die falsche oder unvollständige Informationen zustellen, eine Busse bis zu maximal 10'000 Franken auferlegen.

Im Übrigen enthält der Leitfaden der Bundeskanzlei "Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 - Leitfaden für kandidierende Gruppierungen" (Leitfaden der Bundeskanzlei) Anleitungen zur Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Ständerat:

«1.5.4 Exkurs: Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen für den Ständerat

Die vorangehenden Ausführungen unter Ziffer 1.5 gelten grundsätzlich auch für die Ständeratswahlen, allerdings mit folgenden Ausnahmen.

Weil es sich um kantonale Wahlen handelt, gelten bei Wahlen in den Ständerat nach dem Willen des Gesetzgebers andere Regeln. Kampagnenführende für die Wahl eines Mitglieds in den Ständerat haben vor der Wahl keine Offenlegungspflichten. Wenn die Wahl erfolgreich war und mehr als 50'000 Franken aufgewendet wurden, müssen Kampagnenführende von gewählten Ständerätinnen und Ständeräten hingegen die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie die monetären und nichtmonetären Zuwendungen über 15'000 Franken, die in den letzten 12 Monaten vor der erfolgreichen Wahl gewährt worden sind, einreichen. Die Frist für diese Meldung an die EFK läuft 30 Tage nach Amtsantritt ab (Art. 76c Abs. 3 und 76d Abs. 1 Bst. c BPR). Bei einer Vereidigung am 4. Dezember 2023 sind die Angaben und Dokumente demnach bis zum 3. Januar 2024 offenzulegen. Im Gegensatz zu den Nationalratswahlen ist die Annahme von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland für die Ständeratswahlen nicht verboten – vorbehalten bleiben kantonale gesetzliche Vorgaben. Die politischen Akteurinnen und Akteure, die für die Wahl eines Mitglieds des Ständerates eine Kampagne geführt und dafür mehr als 50'000 Franken aufgewendet haben, müssen die Beträge der anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen und der monetären und nichtmonetären Zuwendungen aus dem Ausland, die ihnen im Hinblick auf die Kampagne für die Ständeratswahl gewährt wurden, mit der Schlussrechnung einzeln offenlegen (Art. 76h Abs. 5 BPR).»

III. KANDIDATENLISTE

1. Wählbarkeit

Wählbar in den Ständerat ist jeder Schweizer Stimmbürger, **der seinen Wohnsitz im Kanton hat**. Der Verlust der kantonalen Stimmberechtigung hat den Mandatsverlust zur Folge).

Laut Art. 127 Abs. 2 kGPR können jene Kandidaten **am zweiten Wahlgang** teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und eine Stimmzahl grösser oder gleich **8 % der Gesamtzahl der Stimmenden** erhalten haben. Überdies können die Listen, auf denen einer der Kandidaten eine Stimmzahl grösser

oder gleich 8 % der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten hat: a) einen oder mehrere neue Kandidaten enthalten; b) die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten erfahren.

2. Listenhinterlegung

Erster Wahlgang: Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung **spätestens bis zum Montag, 28. August 2023, um 12.00 Uhr** (Art. 117 Abs. 1 kGPR).

Zweiter Wahlgang: Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung **spätestens bis zum Dienstag, 24. Oktober 2023, um 17.00 Uhr** (Art. 128 Abs. 1 kGPR).

Die Listenhinterlegung durch Vermittlung der Post ist unzulässig (Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 128 Abs. 1 kGPR).

Aus Gründen der Koordination und angesichts der laufenden Bauarbeiten im Regierungsgebäude – dem Sitz der Staatskanzlei – werden die Kandidatenlisten **im dezentralisierten Büro der Staatskanzlei hinterlegt, welches sich bei der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, Bahnhofstrasse 39, in Sitten (4. Stock) befindet.**

Um die Einreichung der Liste zu erleichtern wird der Vertreter der Listenunterzeichner gebeten, einen Termin mit der Staatskanzlei (027/606.21.00) zu vereinbaren.

3. Kandidaturannahme-Erklärung

Die Kandidatenliste muss für beide Wahlgänge von einer **Bescheinigung einer Gemeinde des Kantons über deren Stimmberechtigung** und von einer unterzeichneten **Kandidaturannahme-Erklärung** begleitet sein. **Die kommunale Bescheinigung muss vor der Listenhinterlegung eingeholt werden** (Art. 118 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 kGPR).

Die Kandidaturen, die nicht von einer Bescheinigung einer Gemeinde betreffend die Stimmberechtigung und von der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen **gestrichen** (Art. 118 Abs. 2 und 128 Abs. 2 kGPR).

4. Darstellung der Kandidatenlisten

Für den ersten Wahlgang darf die Liste nicht mehr als zwei Namen enthalten. Sie darf für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidatennamen aufweisen, als Mitglieder noch zu wählen sind (Art. 118 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 2 kGPR).

Die Kandidatenliste muss für jeden Kandidaten angeben (vgl. Beilage 1 für den ersten Wahlgang und Beilage 3 für den zweiten Wahlgang):

- ◆ den Namen;
- ◆ den Vornamen;
- ◆ das Geschlecht;
- ◆ das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr);
- ◆ den Beruf;
- ◆ den Wohnort (genaue Adresse, Strasse, Nummer).

Im **ersten Wahlgang** muss die Kandidatenliste von **mindestens 100 Stimmbürgern** im Namen einer politischen Partei oder einer Wählergruppe unterzeichnet sein. **Die Stimmberechtigung der Listenunterzeichner muss von den Gemeindeverwaltungen vorgängig der Listenhinterlegung bescheinigt werden** (Art. 118 Abs. 1 und 2 kGPR; vgl. Beilage 2 für den ersten Wahlgang). Um die Arbeit

der Vertreter und der Gemeinden zu erleichtern, wird empfohlen, die Unterschriften nach Gemeinden zu gruppieren.

Im **zweiten Wahlgang** muss die Liste von **mindestens 50 Stimmbürgern** unterzeichnet sein. **Die Stimmberechtigung der Listenunterzeichner muss von den Gemeindeverwaltungen vorgängig der Listenhinterlegung bescheinigt werden** (Art. 128 Abs. 1 kGPR). **Da die Frist zum Beibringen der Bescheinigungen der Gemeinden kurz ist, würde ein Zusammenfassen der Unterzeichner nach Gemeinden die Aufgabe für die Gemeinden und die Vertreter vereinfachen** (vgl. Beilage 4 für den zweiten Wahlgang).

Die Liste muss einen Vertreter und einen Stellvertreter bezeichnen. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter (Art. 118 Abs. 1 und Art. 128 Abs. 4 kGPR).

5. Kandidaten- und Listenunterzeichnerlisten

Die Formulare «Kandidatenliste» und «Liste der Unterzeichner» finden Sie für beide Wahlgänge in der Beilage (vgl. Beilage 1 bis 4) im Format A4.

Den Parteien steht es frei, diese Formulare auf A3-Format zu vergrössern, damit den Kandidaten, Unterzeichnern und Vertretern das Ausfüllen von Hand erleichtert wird.

IV. EINZIGER AMTLICHER WAHLZETTEL

Zur Erinnerung: für die Ständeratswahl wird nur der **einzige amtliche Wahlzettel** gedruckt (ein leerer amtlicher Wahlzettel wird nicht gedruckt). Dieser Wahlzettel enthält alle gültig hinterlegten Kandidaturen. Der stimmberechtigte Bürger übt sein Stimmrecht unter Verwendung des einzigen amtlichen Wahlzettels aus; er gibt seine Stimmen den kandidierenden Personen seiner Wahl, indem er von Hand das Kästchen neben ihrem Namen ankreuzt (Art. 131a Abs. 1 und 2 kGPR). Der einzige Wahlzettel ist ungültig, wenn er mehr angekreuzte Kästchen aufweist, als Personen zu wählen sind.

1. Auskünfte, die auf dem einzigen amtlichen Wahlzettel stehen

Die Bezeichnung der Wahl durch den Kanton

Diese Angaben werden auf Französisch und auf Deutsch gemacht.

Die Bezeichnung der Kandidaten/innen

Name (evtl. Allianzname), Vorname, Wohnort; eventuell: politische Zugehörigkeit, Tätigkeit oder Beruf.

Bei der Hinterlegung der Liste gibt der Vertreter die persönlichen Daten der Kandidatinnen und Kandidaten an, die auf dem Wahlzettel erscheinen müssen (auf Deutsch, auf Französisch, in beiden Sprachen). Die Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten muss **kurz** sein; sie muss auf einer Zeile Platz finden (Wahlzettel im A5-Format); ein Wahlzettel ist kein Lebenslauf. Die Staatskanzlei oder das Departement behalten sich das Recht vor, zu lange Bezeichnungen zu kürzen oder zu überarbeiten.

Der Art. 123a Abs. 2 kGPR bestimmt die Reihenfolge der Präsentation der Kandidaturen: die kandidierenden Personen werden in folgender Reihenfolge auf dem einzigen amtlichen Wahlzettel aufgeführt:

- a) bisherige Amtsinhaber in alphabetischer Reihenfolge;
- b) die anderen kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge.

2. Druck des einzigen amtlichen Wahlzettels

Der einzige amtliche Wahlzettel wird vom Kanton und auf dessen Kosten gedruckt.

3. Verteilung des einzigen amtlichen Wahlzettels

Die Kantonsverwaltung verteilt die Wahlzettel an die Gemeinden, welche ihrerseits jedem Stimmberechtigten persönlich einen einzigen amtlichen Wahlzettel zustellen.

4. Form der Wahlzettel

Einzig der von der Kantonsverwaltung gedruckte und gelieferte einzige amtliche Wahlzettel ist gültig. Die Parteien dürfen somit keine eigenen Wahlzettel drucken.

Im Übrigen wird auf den Staatsratsbeschluss betreffend die Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 2023-2027 hingewiesen.

Sitten, April 2023

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT

Beilagen:

- Beilage 1 – Kandidatenliste – erster Wahlgang
- Beilage 2 – Liste der Unterzeichner – erster Wahlgang
- Beilage 3 – Kandidatenliste – zweiter Wahlgang
- Beilage 4 – Liste der Unterzeichner – zweiter Wahlgang

Die Beilagen sind den politischen Parteien übergeben worden. Sie können auch auf der Internetseite des Staates Wallis (www.vs.ch) unter der Rubrik „Abstimmungen, Wahlen“ eingesehen und heruntergeladen werden.